

## Allgemeine Informationen für Eigentümer und Mieter

- Für die Installation von Balkonkraftwerken ist eine Genehmigung durch Beschlussfassung der WEG notwendig. Hier sind grundsätzlich der Mieter oder der Sondereigentümer für die Versicherung zuständig.
- Schäden durch defekte und undichte Silikonfugen in den Sanitärräumen sind von den Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen. Es ist wichtig, die Silikonfugen regelmäßig zu kontrollieren, um Wasserschäden zu vermeiden. Sanierung und Trocknung der Wasserschäden müssen vom betroffenen Eigentümer selbst übernommen werden.
- Die Hauseingangstür sowie das zum Haus gehörende Garagentor sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Das Abschließen der Türen ist unzulässig. Die Zufahrten zur Tiefgarage und den Stellplätzen sind grundsätzlich freizuhalten.
- Rauchwarnmelder sind nach der Landesbauordnung Vorschrift und dürfen nicht abgeklebt oder entfernt werden. Der Abstand zu einem hohen Möbelstück oder einem Deckenfluter muss, wenn möglich, mit 0,5 Meter eingehalten werden. Bei Schäden müssen der Versicherung die Wartungsprotokolle der Rauchwarnmelder-Funktionsprüfungen vorgelegt werden.
- Der Schließmechanismus der Brandschutztüren muss immer gewährleistet sein. Ein Offenhalten von Brandschutztüren, z.B. durch Keile, ist nicht gestattet. Im Falle, dass eine Brandschutztür nicht automatisch ins Schloss fällt, ist dies umgehend der Hausverwaltung zu melden.
- In der Tiefgarage dürfen ein Satz Reifen und ein Dachgepäckträger, wenn dies zum Fahrzeug gehört, gelagert werden (sofern in der Hausordnung oder in der Teilungserklärung nichts anderes bestimmt ist), alles andere ist in der Tiefgarage nicht erlaubt, auch nicht kurzfristig. Bei Schaden, zum Beispiel Brand, kann die Versicherung die Sanierungskosten abwenden.
- Im Treppenhaus darf nichts abgestellt werden, weder Dekoration noch ein Kinderwagen oder ein Rollator. Das Abstellen von Gegenständen ist aus Brandschutzgründen grundsätzlich nicht gestattet!
- Zur Abfallvermeidung sind die Vorschriften des Abfallwirtschaftsamtes einzuhalten. Der Müll entsprechend zu trennen und über die Wertstoffhöfe des Landkreises zu entsorgen. Müllmengen, die nicht über die vorhandenen Tonnen entsorgt werden können, müssen bis zur Entsorgung in den Privatkellern deponiert werden. Es ist nicht erlaubt, den Müll bei den Müllbehältern oder im Außenbereich zu lagern, da hierdurch Ungeziefer, wie z.B. Ratten u. ä., angezogen wird.
- Die Außenwasserhähne auf Terrassen und Balkonen müssen, falls diese nicht frostsicher sind, vor Einbruch des Winters im Innenbereich abgestellt werden und das Restwasser muss dann anschließend entleert werden.
- Die Abstellhähne im Gebäude müssen allen Bewohnern bekannt sein, damit bei einem Schaden (zum Beispiel Wasser oder Gas) der entsprechende Haupthahn für die Wohnung umgehend zugedreht werden kann. Die Bewohner sind verpflichtet sich zu informieren, damit bei einem Schaden schnell reagiert werden kann.
- Fast alle Wohnungen sind nun mit Funktechnik bei den Messgeräten und Rauchwarnmeldern ausgestattet. Ein Aushang für die Ablesung erfolgt daher nicht mehr. Sollte ein Funkmodul defekt sein, meldet sich der Ableser direkt beim Bewohner, das erste Mal oft ohne Anmeldung, da er schon vor Ort ist. Weiter ist es wichtig, dass die Zähler nicht durch Gegenstände verdeckt sind, wie z.B. Bettgestelle, Sofas und dicke Vorhänge, diese lassen die Funksignale nicht durch. Falls die Zähler ausgetauscht werden müssen, müssen diese frei zugänglich sein. Die Techniker dürfen keine Gegenstände verrücken.